



faire-werbung.ch
Schweizerische Lauterkeitskommission
loyauté-en-publicité.ch
Commission Suisse pour la Loyauté

Geschäftsreglement

Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation

Stand Januar 2023

Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Geschäftsreglement die männliche Form verwendet soweit nicht einer geschlechterneutralen Form der Vorrang gegeben werden kann. Selbstverständlich sind in jedem Fall aber stets Angehörige aller Geschlechter gemeint.

Inhalt

I. Aufgabe, Sitz und Zusammensetzung der Kommission	4
Artikel 1 (Aufgabe, Zuständigkeit und anwendbares Recht)	4
Artikel 2 (Sitz)	5
Artikel 3 (Zusammensetzung)	5
Artikel 4 (Wahl)	5
II. Organisation, Beschlussfassung und Sekretariat	6
Artikel 5 (Zuständigkeit und Organisation)	6
Artikel 6 (Beschlussfassung)	6
Artikel 6a (Ausstand und Abwesenheit)	7
Artikel 7 (Sekretariat)	7
III. Einleitung	8
Artikel 8 (Legitimation)	8
Artikel 9 (Nichtanhandnahme)	8
Artikel 10 (Eintreten)	8
Artikel 11 (Anzeigen an Verwaltungs- und Strafbehörden)	9
IV. Durchführung des Verfahrens	10
Artikel 12 (Sprache)	10
Artikel 13 (Schriftenwechsel)	10
Artikel 14 (Abklärungen)	10
Artikel 15 (Grundsatzfragen und klares Recht)	11
Artikel 16 (Entscheid)	11
Artikel 17 (Kosten)	11
V. Rechtsmittel	12
Artikel 18 (Rekurs)	12
VI. Veröffentlichungen und Berichterstattung	13
Artikel 19 (Veröffentlichungen und weitere Massnahmen)	13
Artikel 20 (Berichterstattung)	13
VII. Schluss und Übergangsbestimmungen	14
Artikel 21 (Inkrafttreten)	14
Artikel 22 (Genehmigung)	14

I. Aufgabe, Sitz und Zusammensetzung der Kommission

Artikel 1 (Aufgabe, Zuständigkeit und anwendbares Recht)

¹ In Erfüllung ihres Stiftungszweckes (Art. 2 und 8 des Stiftungsstatus) setzt die Stiftung der Schweizer Werbung für die Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation die Schweizerische Lauterkeitskommission ein.

² Die Kommission übernimmt die Befugnisse und Aufgaben der von der Dachorganisation der kommerziellen Kommunikation, KS/CS Kommunikation Schweiz (früher Verband der Schweizer Werbewirtschaft SW bzw. einst Schweizerischer Reklame-Verband), gemeinsam mit der Fédération romande de publicité et de communication FRP 1966 gegründeten und von KS/CS Kommunikation Schweiz seither administrierten Kommission gleichen Namens.

³ Die Kommission hat die ihr unterbreiteten Massnahmen der kommerziellen Kommunikation auf ihre Übereinstimmung mit den Richtlinien der Internationalen Handelskammer zur Praxis der Werbe- und Marketingkommunikation, den Vereinbarungen der Kommission mit Organisationen einzelner Branchen im Zusammenhang mit der Regulierung branchenspezifischer kommerzieller Kommunikation sowie mit der schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung zu prüfen. Stellt die Kommission einen Verstoss fest, schafft sie in geeigneter Weise Abhilfe. Soweit tunlich, fasst sie ihre Empfehlungen in Grundsätzen und Richtlinien zusammen.

⁴ Wann eine Kommunikation als kommerziell gilt, hat die Kommission in Grundsätzen festzulegen. Keine kommerzielle Kommunikation ist:

1. Politische Propaganda, es sei denn, sie beinhalte wirtschaftliche Fragen, welche jedoch nicht Gegenstand einer Abstimmung sein dürfen. Dies gilt für die Zeitdauer von der Bekanntgabe des Abstimmungsdatums bis einen Tag nach erfolgter Abstimmung.
2. Religiöse Propaganda, es sei denn, eine religiöse Organisation kommuniziert im Zusammenhang mit einer kommerziellen Tätigkeit.
3. Gemeinnützige Propaganda, es sei denn, eine gemeinnützige Organisation kommuniziert im Zusammenhang mit einer kommerziellen Tätigkeit.

⁵ Vorbehaltlich der Zuständigkeit staatlicher oder anderer Instanzen beurteilt die Kommission Massnahmen der transnationalen (cross-border) kommerziellen Kommunikation, die ihre Wirkung auf dem Schweizer Markt entfaltet (Auswirkungsprinzip). Einzelheiten dazu hat sie in Grundsätzen festzulegen.

⁶ Wirkt sich eine aus der Schweiz gestreute Massnahme der kommerziellen Kommunikation ins Ausland aus, ist für die Beurteilung der Massnahme das Recht des Staates massgeblich, auf dessen Markt die Massnahme ihre Wirkung entfaltet. Auf Antrag leitet das Sekretariat die Beanstandung an den Werbetreibenden in der Schweiz und an die zuständige Behörde weiter.

Artikel 2 (Sitz)

Die Kommission hat ihren Sitz am Domizil der Stiftung.

Artikel 3 (Zusammensetzung)

¹ Die Kommission besteht aus:

1. einem neutralen Präsidenten und einem neutralen Vizepräsidenten,
2. drei Fachleuten aus dem Bereich der kommerziellen Kommunikation (Auftraggeber und/oder Berater),
3. drei Fachleuten aus dem Bereich der Medien,
4. drei Vertretern der schweizerischen Konsumentenschaft.

² Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

³ Auf eine angemessene Vertretung der Landesteile und Sprachregionen der Schweiz ist Rücksicht zu nehmen.

⁴ Die Kommission kann Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

Artikel 4 (Wahl)

Präsident, Vizepräsident und die 9 Mitglieder der Kommission werden vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

II. Organisation, Beschlussfassung und Sekretariat

Artikel 5 (Zuständigkeit und Organisation)

¹ Das Plenum der Kommission bestimmt die Zusammensetzung der Kammern sowie deren Vorsitzende, wählt die Experten, behandelt Rekurse gegen Entscheide der Kammern, stellt Grundsätze und Richtlinien für die Praxis auf und erledigt alle Angelegenheiten, die aufgrund dieses Reglements nicht ausdrücklich den Kammern, dem Geschäftsprüfungsausschuss oder dem Sekretariat zugewiesen sind.

² Zur Behandlung von Beschwerden sind die Kammern zuständig. Die Zuteilung der Verfahren erfolgt inhaltsneutral. Jede der drei Kammern besteht aus jeweils einer Fachperson der kommerziellen Kommunikation, der Medien und der Konsumenten. Die Kammern entscheiden über Beschwerden, soweit diese nicht bereits vom Sekretariat erledigt wurden sowie über Veröffentlichungen und weitere Massnahmen gemäss Artikel 19.

³ Der Geschäftsprüfungsausschuss, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und den Kammervorsitzenden, überwacht die Tätigkeit des Sekretariats, behandelt Rekurse gegen Verfügungen des Sekretariats und Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Sekretariats.

⁴ Das Sekretariat befindet über die Anhandnahme von Beschwerden und kann Verfahren trennen oder vereinigen.

Artikel 6 (Beschlussfassung)

¹ Die Kommission fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

² Die Kammern und der Geschäftsprüfungsausschuss treffen ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr. Die Mitglieder haben ihre Stimme abzugeben, wobei den Vorsitzenden der Stichentscheid zufällt.

³ Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist zulässig, dazu bedarf es der Mehrheit der Mitglieder.

Artikel 6a (Ausstand und Abwesenheit)

- ¹ Kammermitglieder, Sekretär oder stellvertretender Sekretär treten in den Ausstand, wenn sie:
- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben, insbesondere weil sie Organ oder Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer einer Partei sind;
 - b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberaterin oder Rechtsberater einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeugin beziehungsweise Zeuge, in der gleichen Sache tätig waren;
 - c. mit einer Partei, ihrer Vertreterin beziehungsweise ihrem Vertreter verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben;
 - d. mit einer Partei, ihrer Vertreterin beziehungsweise ihrem Vertreter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;
 - e. aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertreterin beziehungsweise ihrem Vertreter, befangen sein könnten.

² Die Mitwirkung in einem früheren Verfahren der Lauterkeitskommission bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.

³ Trifft bei einem Kammermitglied, beim Sekretär oder stellvertretendem Sekretär ein Ausstandsgrund zu, so sind schnellstmöglich das Sekretariat und die (übrigen) Kammermitglieder zu informieren. Ein Ausstand ist im Entscheidprotokoll zu erwähnen.

⁴ Ausstand bedeutet, dass das betroffene Kammermitglied nicht mitwirkt und während der Beratung und der Beschlussfassung den Raum verlässt. Muss der Sekretär oder der stellvertretende Sekretär in den Ausstand treten, so darf sich die Person als Protokollführer während der Beratung im Raum aufhalten, jedoch ist es ihr untersagt, sich zur Sache zu äussern. Im Falle des Ausstandes des Sekretärs wird der Text in der Sitzungseinladung und der Beschluss selbst vom stellvertretenden Sekretär oder von einem anderen Mitglied der Kommission oder des Sekretariats verfasst.

⁵ Um die paritätische Zusammensetzung der Kammer stets zu wahren, muss ein Kammermitglied im Ausstand oder in Abwesenheit durch ein Kammermitglied einer anderen Kammer ersetzt werden (Ersatzmitglied). Das Ersatzmitglied muss in seiner Kammer den gleichen Bereich (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2) vertreten wie das ausfallende Kammermitglied in der entscheidenden Kammer. Die Beschlussfassung durch das Ersatzmitglied erfolgt an der Kammersitzung oder auf schriftlichem Weg. Der Umstand der Mitwirkung des Ersatzmitglieds ist im Entscheid zu erwähnen.

Artikel 7 (Sekretariat)

¹ Das Sekretariat besteht aus Sekretär, stellvertretendem Sekretär, Öffentlichkeitsbeauftragtem sowie den weiteren Mitarbeitenden.

² Sekretär, stellvertretender Sekretär und Öffentlichkeitsbeauftragter werden vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

III. Einleitung

Artikel 8 (Legitimation)

¹ Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, bei der Kommission Beschwerde gegen Massnahmen der kommerziellen Kommunikation zu führen.

² Die Beschwerde hat sich generell gegen den Werbenden zu richten.

Artikel 9 (Nichtanhandnahme)

¹ Das Sekretariat, die Kammern sowie das Plenum können das Verfahren nicht anhand nehmen, wenn

1. die Eingabe (Beschwerde oder Rekurs) offensichtlich zu Unrecht erhoben wurde, mutwillig, aussichtslos oder ungenügend begründet ist,
2. die beschwerdegegnerische Partei die beanstandete Massnahme der kommerziellen Kommunikation einstellt und nicht wieder aufnehmen wird, ausser es handelt sich um eine Sache, deren Beurteilung von grundsätzlicher Bedeutung ist,
3. gemäss Art. 17 Abs. 2 oder Abs. 3 keine Bearbeitungsgebühr entrichtet wurde.

² Das Sekretariat orientiert schriftlich die beschwerdeführende Partei; die Nichtanhandnahme des Sekretariats unterliegt in jedem Fall der nachträglichen Genehmigung durch den Geschäftsprüfungsausschuss.

Artikel 10 (Eintreten)

¹ Auf die Beschwerde kann auch im Falle eines Nichtanhandnahmegrundes eingetreten werden, sofern es sich um eine Sache handelt, deren Beurteilung von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite ist und ihr deswegen eine präjudizielle Wirkung zukommt.

² Über das Nichteintreten entscheidet die Kammer endgültig.

Artikel 11 (Anzeigen an Verwaltungs- und Strafbehörden)

¹ Ist der beanstandete Sachverhalt von Amtes wegen zu verfolgen, so kann das Sekretariat die Akten unter Angabe der in Frage kommenden Vorschriften an die zuständige Verwaltungs- oder Strafbehörde überweisen, die die notwendigen Vorkehren aufgrund der Oficialmaxime zu treffen hat.

² Oficialdelikte können jedoch hinsichtlich ihrer lauterkeitsrechtlichen Auswirkung in eigener Kompetenz durch die Kommission überprüft werden.

IV. Durchführung des Verfahrens

Artikel 12 (Sprache)

¹ Das Verfahren wird in der schweizerischen Amtssprache durchgeführt, in der die beanstandete kommerzielle Kommunikation veröffentlicht wird.

² Aufgrund der Mitwirkungspflicht obliegt es den Parteien, ihre Eingaben in der entsprechenden Sprache abzufassen.

³ Die Verhandlungssprache bei Verwendung einer anderen Sprache in der beanstandeten kommerziellen Kommunikation bestimmt endgültig das Sekretariat.

Artikel 13 (Schriftenwechsel)

¹ Eingaben (Beschwerden und Rekurse) sind mit kurzer Begründung und mit den entsprechenden Unterlagen dem Sekretariat einzureichen; sie sind beförderlich zu behandeln. Eingaben und Beilagen sind je in einem Exemplar für die Kommission und für jede Gegenpartei einzureichen.

² Das Sekretariat gibt, unter Vorbehalt der Art. 9 und 10, der gegnerischen Partei umgehend von der eingegangenen Eingabe Kenntnis und räumt eine Frist zur Stellungnahme ein.

³ Es ist Sache der gegnerischen Partei, die von ihr behaupteten oder dargestellten Tatsachen nachzuweisen oder die Herkunft der Information bekannt zu geben.

⁴ Wünscht die gegnerische Partei Anträge zu stellen, die Gegenstand einer eigenen Beschwerde abgeben, so ist nach Art. 8 ff. vorzugehen.

Artikel 14 (Abklärungen)

¹ Das Sekretariat veranlasst von sich aus alle erforderlichen Abklärungen.

² Die Parteien können von der Kammer persönlich angehört werden.

Artikel 15 (Grundsatzfragen und klares Recht)

¹ Soweit das Plenum in grundsätzlicher und abschliessender Weise über einen Sachverhalt der kommerziellen Kommunikation entschieden hat, ist der Entscheid von präjudizieller Wirkung, ungeachtet der am Verfahren beteiligten Parteien.

² Soweit ein grundsätzlicher Sachverhalt noch nicht vom Plenum auf seine tatbestandsmässige Unlauterkeit hin präjudiziell beurteilt worden ist, kann eine Kammer aus eigener Initiative die Sache dem Plenum zur Beurteilung unterbreiten.

Artikel 16 (Entscheid)

¹ Erachtet die Kammer den Fall für genügend abgeklärt, so fällt sie ihren Entscheid, wobei sie an die Anträge der Parteien nicht gebunden ist. Ein Verstoss kann selbst dann festgestellt werden, wenn die beanstandete Massnahme eingestellt worden ist. Dauert die Massnahme an, so wird der beschwerdegegnerischen Partei empfohlen, auf die beanstandete Massnahme zu verzichten.

² Der Entscheid wird den Parteien mit einer kurzen, schriftlichen Begründung unter Angabe der mitwirkenden Kammermitglieder vom Sekretariat mitgeteilt.

³ Ruft eine Partei die staatlichen Gerichte zum Entscheid an, so kann das zuständige Organ das Verfahren bis zum Entscheid des staatlichen Gerichts sistieren.

⁴ Lässt sich die beschwerdegegnerische Partei auf das Verfahren nicht ein, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Artikel 17 (Kosten)

¹ Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos.

² Richtet sich die Beschwerde gegen eine aggressive Verkaufsmethode im Fernabsatz (vgl. Grundsatz Nr. C.4), deren Unlauterkeit die beschwerdeführende Partei in ihrem individuellen Fall geltend macht (sog. Individualbeschwerde), so hat die beschwerdeführende Partei vor Anhandnahme des Verfahrens eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– zu bezahlen. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens verbleibt diese Gebühr der Kommission und ist im Verfahren vor der Schweizerischen Lauterkeitskommission nicht auf die Beschwerdegegnerin abwälzbar.

³ Richtet sich die Beschwerde gegen eine Konkurrentin der beschwerdeführenden Partei, so hat die beschwerdeführende Partei vor Anhandnahme des Verfahrens eine Bearbeitungsgebühr von CHF 500.– zu bezahlen. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens verbleibt diese Gebühr der Kommission und ist im Verfahren vor der Schweizerischen Lauterkeitskommission nicht auf die Beschwerdegegnerin abwälzbar.

⁴ Erfordert die Abklärung des Tatbestandes neutrale Expertisen, so kann deren Anordnung vom Einverständnis einer der Parteien zur Kostentragung abhängig gemacht werden.

V. Rechtsmittel

Artikel 18 (Rekurs)

¹ Jeder Beschwerdepartei steht das Rekursrecht zu wie folgt:

1. Innert 10 Tagen ab Zustellung der Nichtanhandnahme des Sekretariats (Art. 9). Der Rekurs ist an die Kommission zuhanden des Geschäftsprüfungsausschusses zu richten, der in der Sache neu entscheidet.
2. Innert 20 Tagen ab Zustellung des Kammerbeschlusses in den Fällen von Willkür. Der Rekurs ist an das Plenum der Kommission zu richten, das den angefochtenen Entscheid durch Bestätigung oder Aufhebung erledigen kann. Bei Aufhebung des Entscheides kann das Plenum einen neuen Entscheid fällen oder das Verfahren zur Neubeurteilung an die zuständige Kammer zurückweisen.

² Für den Rekursentscheid tritt die betroffene Kammer in den Ausstand.

³ Der Rekurs ist innert der Rekursfrist schriftlich zu begründen unter Angabe der Rekursgründe; die Rekursfrist ist nicht erstreckbar.

⁴ Ist die Rekursfrist versäumt oder fehlt es an der gehörigen Substantiierung der Rekursgründe, kann der Präsident den Rekurs mit kurzer Begründung endgültig zurückweisen.

⁵ Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

VI. Veröffentlichungen und Berichterstattung

Artikel 19 (Veröffentlichungen und weitere Massnahmen)

¹ Wird einem rechtskräftigen Entscheid gemäss Art. 16 nicht Folge geleistet und setzt eine nach Art. 8 beschwerdeberechtigte Person die Kommission darüber in Kenntnis, so kann eine Kammer – oder auf deren Antrag das Plenum – die Publikation des Entscheides unter voller Namensnennung beschliessen.

² Erfolgt die Publikation unter voller Namensnennung über elektronische Publikationsmittel der Kommission, so sind der Name sowie allfällige weitere Daten mit Personenbezug nach Ablauf eines Jahres ab Veröffentlichung zu löschen.

³ Die Kommission kann unter den gleichen Voraussetzungen wie in Abs. 1 bei Mitgliedern von Fachverbänden deren Ausschluss aus dem jeweiligen Verband empfehlen.

⁴ Als Organisation von gesamtschweizerischer Bedeutung, die sich auch dem Konsumentenschutz widmet, steht der Kommission das straf- und zivilrechtliche Klagerecht des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu.

Artikel 20 (Berichterstattung)

¹ Über ihre Tätigkeit veröffentlicht die Kommission regelmässig Medienmitteilungen, Publikationen in Fachmedien, Entscheide von allgemeinem Interesse auf der Webseite sowie alljährlich einen zusammenfassenden Bericht, wobei sie dafür sorgt, dass Namen, Marken und Firmen nicht genannt werden.

² Die Kommission kann Dritten auf Widerruf hin erlauben, Entscheide von allgemeinem Interesse in Form von Zusammenfassungen unter Wahrung berechtigter Ansprüche der Parteien auf Anonymität zu erfassen und den am Werberecht wissenschaftlich oder praktisch interessierten Fachkreisen zugänglich zu machen.

VII. Schluss und Übergangsbestimmungen

Artikel 21 (Inkrafttreten)

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1.1.2023 in Kraft.

² Eingaben, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bei der Kommission anhängig gemacht worden sind, werden noch nach dem alten Reglement (Ausgabe 2005) beurteilt.

Artikel 22 (Genehmigung)

Dieses Reglement ist auf Antrag des Stiftungsrates vom Eidgenössischen Departement des Innern als Stiftungsaufsicht genehmigt worden.



faire-werbung.ch
Schweizerische Lauterkeitskommission
loyauté-en-publicité.ch
Commission Suisse pour la Loyauté

Streulistrasse 9
8032 Zürich

T +41 44 211 79 22
info@lauterkeit.ch
www.faire-werbung.ch